



S a t z u n g
des Gesangvereins Eintracht Urbach 1925 e.V.
vom 25.02.2014 mit Änderung vom 08.10.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gesangverein EINTRACHT Urbach 1925 e.V..
Er hat seinen Sitz in 73660 Urbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 280067 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Chorverband Friedrich Silcher e.V. und somit im Schwäbischen Chorverband e.V. und im Deutschen Chorverband e.V.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied beim Gesangverein Eintracht 1925 kann jede natürliche Person werden, Minderjährige mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

Passive Mitglieder fördern mit ihrer Mitgliedschaft den Verein und unterstützen dadurch den Vereinszweck.

Über den schriftlichen Antrag eines Bewerbers auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Das neue Mitglied erkennt mit der Aufnahme die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen und Bedarf keiner Begründung. Dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein und um den Chorgesang besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliederpflichten

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Singende (aktive) Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben und den chorischen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge können je nach Abteilungsmitgliedschaft unterschiedlich sein.

Beiträge und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit per Bankeinzug erhoben.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts oder durch Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Vor dem Austritt hat der Ausscheidende dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder schadet dem Verein in böswilliger Weise, so kann es vom Vorsitzenden zurechtgewiesen und durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Ausschließung wird vom Vorstand in geheimer Abstimmung beschlossen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich und mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keinerlei Ansprüche mehr geltend machen.

Wenn ein Mitglied ausgeschlossen worden ist und in den Verein wieder aufgenommen werden will, so entscheidet dies die jeweils nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und zwar spätestens drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes, des Beginns und der vollständigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Das Einladungsschreiben wird als einfacher

Brief oder, wenn eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben ist, in elektronischer Form als E-Mail zugestellt.

Für die Mitglieder, die im Verbreitungsgebiet des Bekanntmachungsorgans der Gemeinde Urbach (Mitteilungsblatt der Gemeinde Urbach) wohnen, genügt die Veröffentlichung in diesem.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichen ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

In der Versammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht von Minderjährigen wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Abteilungsleiter und Chorleiter sowie der Berichte des Kassiers und der Revisoren
- b) Genehmigung des Finanzberichtes und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. erforderlicher Umlagen
- d) Wahl des Vorstands und Bestätigung der Abteilungsleiter
- e) Beschlussfassung über die Vereinssatzung und deren Änderung
- f) Beschlussfassung über die Gründung bzw. Auflösung von Abteilungen

Anträge von Mitgliedern können nur zugelassen werden, wenn sie spätestens bis zu dem auf der Einladung angegebenen Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind. Dringlichkeitsanträge, wenn während der Versammlung etwa in Zusammenhang mit den Berichten ein Antrag eingereicht wird, sind nur möglich, wenn die Versammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit den Antrag als Dringlichkeitsantrag zulässt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen sind, wenn nichts anderes beschlossen wird, öffentlich. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlungsbeschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in der darauf folgenden Versammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder ausgelegt.

Auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder muss unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Für die Einladung zu einer au-

ßerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) und den Abteilungsleitern

Die beiden Vorsitzenden und der Kassier sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei dieser Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Nachfolgewahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied im Vorstand.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden schriftlich –in elektronischer Form als E-Mail- mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse fasst der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sitzungen des Vorstandes können entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorsitzende entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Vorstandsmitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für Vorstandsmitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Die Aufgaben des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Revisoren [Kassenprüfung]

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege. Sie haben jederzeit das Recht und die Pflicht, mindestens aber einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres, eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Die Revisoren legen der Mitgliederversammlung jährlich ihren Prüfungsbericht vor.

§ 12 Abteilungen

Der Verein kann in Abteilungen gegliedert werden. Die Gründung solcher bedarf des mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Abteilungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind Unterorganisationen des Vereins und nehmen ihre Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Vereinssatzung, wahr. Sie sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand gefasst oder erlassen hat.

Die jeweilige Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt, der durch die Abteilungsversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Einmal jährlich hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Sie wird vom Abteilungsleiter schriftlich einberufen. § 9 gilt entsprechend.

Der Vorstandsvorsitzende hat das Recht, an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind dem Vorstandsvorsitzenden zuzuleiten.

Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Abteilungsleiters
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Planung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen etc..
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen an Vorstand und Mitgliederversammlung

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen finden wechselweise statt, und zwar in einem Jahr für den 1. Vorsitzenden und, den Schriftführer und im anderen Jahr für den 2. Vorsitzenden und den Kassier. Ausnahmen sind zulässig.

Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wenn für ein Amt nur eine Person benannt worden ist und diese sich bereit erklärt hat, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt oder der Bewerber es wünscht, die Wahl geheim durchzuführen.

§ 14 Chorleiter

Er ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Er kann die eintretenden Mitglieder auf ihre gesangliche Fähigkeit, sofern sie aktiv mitwirken, prüfen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Verwaltung ist zum 31. Dezember abzuschließen.

§ 16 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Urbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, bevorzugt für kulturelle Zwecke, zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung ist im Rahmen der Mitgliederversammlung am 08.10.2021 beschlossen worden. Die Änderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Für die Vollständigkeit:

Urbach, den 23.11.2021

gez. _____
Wolfgang Gabriel
Schriftführer

gez. _____
Martin Schuler
1. Vorsitzender u. Versammmlungsleiter

gez. _____
Klaus Zehnder
2. Vorsitzender

Nachrichtlich:

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart – Registergericht – erfolgte am 23.06.2022 (Mitteilung vom 15.08.2022).

Hinweis:

Im Text wird zur besseren Lesbarkeit überwiegend darauf verzichtet, sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu benennen. Soweit möglich, werden persönliche Bezüge geschlechtsneutral formuliert.